

**Gebührensatzung  
zur Friedhofssatzung  
der Gemeinde Großbeutersdorf**

vom 18.11.2020

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278) sowie der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) und des § 32 der Friedhofssatzung der Gemeinde Großbeutersdorf vom 07.12.2010 hat der Gemeinderat der Gemeinde. Großbeutersdorf in der Sitzung vom 27.07.2020 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

**I. Gebührenpflicht**

**§ 1 Gebührenerhebung**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Großbeutersdorf vom 07.12.2010 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

**§ 2 Gebührenschuldner**

- (1) Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofssatzung sind:
  - a) Bei Erstbestattungen
    1. der Ehegatte,
    2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
    3. die Kinder,
    4. die Eltern,
    5. die Geschwister,
    6. die Enkelkinder,
    7. die Großeltern,
    8. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
    9. die nicht bereits unter Ziffer 1 bis 8 fallenden Erben,
  - b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.
  - c) wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführte Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.
- (2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch
  - a) der Antragsteller,
  - b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

**§ 3 Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

**§ 4 Rechtsbehelfe / Zwangsmittel**

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

## II. Gebühren

### § 5 Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle

Für die Benutzung der Leichenhalle einschließlich Reinigung wird eine Gebühr von 25 € je Bestattung erhoben.

### § 6 Ausgrabungen - Erstattungsanspruch

Für die Ausgrabung werden gewerbliche Unternehmen beauftragt. Die dafür entstehenden Kosten werden weiterberechnet.

### § 7 Bestattungsgebühren

Für das Ausheben und Schließen eines Grabes wird der tatsächliche Aufwand berechnet. Für Steinmetzarbeiten, die vom Friedhofsträger veranlasst werden sollen, werden die tatsächlich anfallenden Kosten dem Gebührenschuldner weiterberechnet.

### § 8 Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte

- |     |   |                   |
|-----|---|-------------------|
| (1) | Für die Überlassung einer Reihengrabstätte wird eine Gebühr erhoben von   | <b>766,50 €</b>   |
| (2) | Für die Überlassung einer Doppelgrabstätte wird eine Gebühr erhoben von   | <b>1.533,00 €</b> |
| (3) | Für die Überlassung eines Urnenreihengrabes werden erhoben  | <b>459,90 €</b>   |
| (4) | Für die Überlassung einer Urnengrabstätte in der Urnengemeinschaftsanlage werden erhoben  | <b>153,24 €</b>   |
| (5) | Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte wird die Gebühr anteilig für die Verlängerungszeit auf der Grundlage der Gebühr nach Absatz 1 bis 3 berechnet. |                   |

### § 9 Grabräumung - Erstattungsanspruch

Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder nach der Entziehung des Nutzungsrechtes durch den Friedhofsträger bzw. von ihm beauftragte Unternehmer (§§ 23 und 26 der Friedhofssatzung) werden die tatsächlichen Kosten dem Nutzungsberechtigten bzw. dem Verantwortlichen in Rechnung gestellt.

### § 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 03.09.2012 außer Kraft.

Großbeutersdorf, 18.11.2020

-Siegel-

Hild  
Bürgermeister  
Großbeutersdorf